

# RS Vwgh 1993/4/20 91/08/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1993

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §35 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

AÜG §3 Abs1;

AÜG §3 Abs4;

## Rechtssatz

Besteht zwischen einem Inhaber einer Agentur und Discjockeys ein Vermittlungsvertrag und bestehen auch für die Dauer der einzelnen Engagements keine anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inhaber der Agentur und den Discjockeys, so ist der Inhaber der Agentur jedenfalls nicht Dienstgeber der Discjockeys im Sinne des § 35 Abs 1 ASVG.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Einzelne Berufe und Tätigkeiten Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080180.X13

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)